Gegentheil, ich halte dafür, daß es weit besser ist, einen begangenen Fehler wieder gut zu machen, als bei einem begangenen Fehler zu beharren. Was die Stabilität der Gesetzgebung in absoluten Staaten betrifft, da brauchen wir nicht weit zu gehen, um zu sehen, wie in einem solchen heute ein Gesetz erscheint, morgen zurückgenommen wird, und übermorgen wieder in anderer Form zum Vorschein kommt. Ein solcher Vergleich würde dem constitutionellen Principe keinen Schaden zufügen. Wenn ein Abgeordneter erklärte, deswegen nicht für eine Aufhebung stimmen zu können, weil der Decem eine Communallast sei, so kann ich nicht begreifen, wie man im Stande sei, den Decem zu einer Communallast zu stempeln. Der Decem ist eine Reallast, die einzelnen Grundstücksbesitzern aufliegt, Communallast wird sie im Leben nicht werden; denn bereits hat der Herr Vicepräsident richtig gesagt, es trägt sie nicht die Commun, nicht einmal alle Einzelnen, noch die Einzelnen gleichmäßig, sondern Viele in der Commun haben diese Last gar nicht, und Andere tragen sie wieder. Wenn ich mich für die Deputation erkläre, so geschieht es aus dem Grunde, daß wir vor drei Jahren das Gesetz abgeändert haben auf Antrag der Geistlichen, und um diesen eine Begünstigung auf Kosten derjenigen zu gewähren, die den Decem zu entrichten haben. Und diese Gründe, die damals vorhanden waren, sind heute noch vorhanden, und ich glaube, daß abzuwarten sein würde, ob mehr Erfahrungen gesammelt, daß diese Begünstigung zum Nachtheil der Begünstigten gereiche. Die Petenten werden nicht geradezu abgewiesen, sondern es wird nur gesagt, man solle die Sache auf sich beruhen lassen.

Abg. Braun: Am vorigen Landtage, als der Gesetzentwurf eingebracht wurde, um dessen Wiederaufhebung jetzt gebeten wird, war ich gegen den Entrourf. Ich konnte ihn nicht billigen, da ich nicht verkannte, daß er eine Benachtheiligung des Grundbesitzes, Benachtheiligung einer Classe der Staatseinwohner zum Gegenstande habe und herbeiführen müßte. Das Gesetz ist durchgegangen und besteht jetzt. Jetzt kann ich mich für dessen Abänderung nicht erklären. Ich will ganz davon absehen, daß es allerdings legislatorisch, ohne die dringendste Veranlassung kaum weise sein möchte, in der Gesetzgebung so sehr schnell zu variiren, daß man Gesetze heute gibt, welche man in zwei Jahren wieder aufhebt; von dieser Rücksicht will ich abgeben. Nur das erwähne ich, daß das Gesetz bezweckte eine Unterstützung der Geistlichen. Die Nothwendigkeit dieser Unterstützung erkannte damals die geehrte Kammer an, sie wurde anerkannt diese Nothwendigkeit von der ganzen Ständeversammlung. Besteht nun diese Nothwendigkeit gegenwärtig nicht mehr? Ich glaube, sie besteht noch wie vor. Es ist jetzt nicht an der Zeit, den Geistlichen das wieder zu nehmen, was man ihnen vor zwei Jahren gegeben hat. Es häufen sich die Klagen der Geistlichen ohnehin. Erst ganz kürzlich haben die Kammern ein Votum abgegeben, welches geeignet ist, den geistlichen und den Schullehrerstand in seinen Emolumenten zu benachtheiligen. Will man nicht diese Benachtheiligungen häufen, so glaube ich nicht, daß man gegenwärtig von dem Princip des vor zwei Jahren gegebenen Gesetzes zurücktrete, ich glaube nicht, daß man die gegebene Unterstützung zurückziehen soll. Ich werde daher für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Sachße: Ich will zur Erläuterung des Ausdrucks: „Communallast", mit welchem ich den Decem verglich, einige Worte vorbringen. Die Kirche ist die Gemeinde der Gläubigen, und bekanntlich zerfällt die Kirchengemeinde eines Landes in Parochieen, aber eine Kirchengemeinde ist folglich eine Commun, und in diesem Sinne wird man finden, daß ich, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, den Decem für eine Communallast mit Recht erklärt habe, trotzdem, daß er auf Grundbesitz beruht, möge er auch aus jetzt unbekannten Gründen ungleich vertheilt sein, immer bleibt er Communallast.

Staatsminister v. Lindenau: Da ich am vorigen Landtage als interimistischer Vorstand des Ministerii des Cultus das fragliche Gesetz vertheidigt habe, so verpflichtet mich der mehrfach darüber ausgesprochene Tadel, in einigen kurzen Sätzen dessen Rechtfertigung und den damaligen Hergang dieser Angelegenheit der geehrten Kammer zurückzurufen. In den Jahren 1834 bis 1838 kamen zahlreiche Provocationen auf Ablösung des geistlichen Zehnten vor; langjährige niedrige Getreidepreise hatten den damaligen Durchschnittspreis sehr gering gestellt, so daß der Scheffel Korn mit nicht viel über 2 Thlr. abgelöst worden sein würde. Die begründete Befürchtung der Geistlichen, dadurch einen wesentlichen Theil ihrer Einnahme zu verlieren, veranlaßte zahlreiche Eingaben bei dem Cultusministerio, mit der Bitte um Schutz oder Entschädigung für die ihren Stand bedrohenden Nachtheile. Wenn nun ein großer Theil der Geistlichen unsers Landes kümmerlich bezahlt ist und ein wesentlicher Theil ihrer Einnahme im Getreidedecem besteht, so mußte das Cultusministerium sich allerdings verpflichtet finden, den erbetenen Schutz zu gewähren, und durch ein Decret vom 14. Februar 1840 bei den damals versammelten Ständen zu beantragen: „daß für die Ablösung von Weitzen und Korn pro Scheffel 8 Gr., Gerste und Hafer 4 Gr. den betreffenden Geistlichen aus der Staatscasse vergütet und alle Ablösungscapitalien bei dem Ministerio des Cultus eingezahlt und von diesem den Betheiligten mit 4 Procent verzinst werden möchten." Die Motive dieses Antrags fanden in der zweiten Kammer vollständige Anerkennung und die vorgeschlagenen Maßregeln wurden im Wesentlichen mit großer Majorität genehmigt. Andere Ansichten sprachen sich aber bei der Berathung in der ersten Kammer aus, wo gegen diesen Antrag zunächst zwei Bedenken geltend gemacht wurden: einmal, daß die Geistlichen durch den beantragten Zuschuß bei Kornpreisen bis und über 3 Thlr. nicht vollständig entschädigt sein würden; und dann das Bedenken, daß dadurch den Staatscassen eine neue bedeutende und fortwährende jährliche Ausgabe zugezogen würde, die nach den darüber vorliegenden Berechnungen auf 20 — 30,000 Thlr. ansteigen könnte. Diese Gründe veranlaßten die erste Kammer, den Antrag der Staatsregierung zu verwerfen und zur bessern Erreichung des Zwecks einen andern dahin zu stellen: „daß alle Naturalzehnte im Sackzehnten verwandelt und diese auf einseitigen Antrag nicht abgelöst werden könnten." Konnte die gute Begründung dieses Antrags nicht verkannt werden, so glaubte

SLUB
Wir führen Wissen.